



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

123. Erkenntniß des Hofgerichts vom 22. Mai 1833 in Sachen des Colon Wächter zu Haustenbeck, Klägers etc. gegen den Interimswirth Brinkmann das., Verklagten, Brautschatzforderung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

für die Zulässigkeit der Erhöhung des Brautschazes noch in Betracht, daß der Appellat überhaupt keine Umstände anzuführen vermocht hat, nach welchen anzunehmen wäre, daß der streitige Brautschatz den Verhältnissen des Colonats nicht angemessen sey.

Solche Umstände müßten aber vorliegen, wenn die vom Amte auf den streitigen Betrag einmal geschene Verschreibung des Brautschazes wieder aufgehoben und für unwirksam erklärt werden sollte.

Aus der Rechtsbeständigkeit des Eheverschreibungsprotocolls vom 12. Juli 1823 folgt die Verbindlichkeit des Appellaten, die noch rückständigen Theile des Brautschazes, jedoch ohne die in der Appellationsausführung erwähnten Zinsen, da dieselben bei Anstellung der Klage nicht in Anspruch genommen wurden, nachzuholen, und erledigt sich damit auch die zweite und dritte Beschwerde des Appellanten, so daß es einer Entscheidung über die Fragen, ob die Rückforderung der gezahlten 15 Rthl. nicht auch deshalb unzulässig sey, weil die Zahlung jedenfalls auf einen *error juris*, und nicht auf einen *error facti* beruht haben würde, und ob die auch sonst gebräuchliche Verschreibung von 4 Schweinen, da die großen und die kleinen Schweine als verschiedene Viehtheile anzusehen sind, nicht auch der Polizeiordnung entspreche — hier nicht bedarf.

Zu der mit der vierten Beschwerde vom Appellanten in Antrag gebrachten Abänderung des vorigen Erkenntnisses rücksichtlich der Kosten ist kein Grund vorhanden, da sich die Kostencompensation durch den gemischten Inhalt des Erkenntnisses rechtfertiget.

Die Kosten der gegenwärtigen Instanz sind wegen der theilweisen Abänderung des Erkenntnisses der vorigen Instanz zu compensiren.

Aus diesen Gründen ist allenthalben so wie im *Conclusum* gesehen, zu erkennen gewesen.

N^o 123.

In Sachen des Colon Wächter Nr. 17 zu Hausenbeck, Klägers und Recurrenten gegen den Interimswirth Brinkmann Nr. 23. das. Verklagten und Recursen,

Forderung betr.,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der Bescheid vom 25. Jan. 1832 mit Verwerfung der dagegen ausgeführten Einreden zu bestätigen und Recurse in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, dessen Anwalt wegen unterbliebener Legitimation in die Strafe der Ordnung zu nehmen und zur Nachbringung seiner Vollmacht binnen Ordnungsfrist bei doppelter Strafe anzuweisen sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen und anweisen.

Conclusum am Generalhofgerichte den 10. May et publ.
Detmold den 22. May 1833.

Entscheidungsgründe.

Nach dem amtlichen Protokolle vom 14. Nov. 1820 ist der Ehefrau des Recurrenten bei ihrer Verheirathung für Schichttheil, Geldbrautschatz und verdienten Lohn, mit amtlicher und vormundschaftlicher Genehmigung, die Summe von 150 Rthlr. vom Recursen versprochen worden. Hierauf hat Letzterer bereits 10 Rthlr. abgetragen; er verweigert aber die Zahlung von 140 Rthlr. hauptsächlich aus dem Grunde, weil die versprochene Summe den polizeiordnungsmäßigen Geldbrautschatz übersteige, und eine Erhöhung desselben, ohne specielle Angabe vorhandener *acquisita*, unzulässig sey.

Gegen diesen Einwand kommt indes zunächst in Betracht, daß in der Regel Niemand seine eigenen, mit freier Ueberlegung vorgenommenen Handlungen als ungültig anfechten, und sich unter diesem Vorwande der Erfüllung freiwillig übernommener Verbindlichkeiten entziehen kann.

L. 13. C. De non num. pec.

L. 75. D. De R. J.

Thibaut, System des Pand. R. §. 82.

Wernher, T. 3. P. 2. obs. 305.

Sodann sind aber auch weder in dem Eheveredungsprotokolle, noch in dem sonstigen Vortrage des Recursen Gründe enthalten, aus denen eine Ungültigkeit des fraglichen Versprechens gefolgert werden dürfte. Nach jenem Protokolle ist der Ehefrau des Recurrenten ausdrücklich für drei verschiedene und von einander unabhängige Forderungen die Summe von 150 Rthlr. zugesichert. Da der Betrag jeder einzelnen Forderung nicht angegeben und deshalb ungewiß ist, so läßt sich aus dem Protokolle selbst nicht entnehmen, daß die ausbedungene Summe den Betrag dieser verschiedenen Forderungen zusammen übersteige und daher noch viel weniger behaupten, daß gerade das Quantum einer einzelnen dieser Forderungen, nämlich der Brautschatzforderung, dadurch überschritten sei. Zwar schreibt die Verordnung vom 12. Dec. 1769 den Beamten vor, wenn der polizeiordnungsmäßige Brautschatz, wegen vorhandener *acquisita* erhöht werden solle, alsdann die *acquisita* speciell in das Eheveredungsprotokoll aufzunehmen. Diese Verordnung kann aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil, wie schon bemerkt, aus dem Protokolle nirgend hervorgehet, daß der Ehefrau des Recurrenten ein höherer Brautschatz, als die Polizeiordnung gestattet verschrieben worden ist, und kein Gesetz im Allgemeinen bestimmt, daß beim Zusammentreffen mehrerer anderer Forderungen mit einer

Brantschatzforderung der Betrag jeder einzelnen speciell angegeben und nachgewiesen werden, und den Contrahenten dagegen nicht gestattet sein solle, sich über alle Forderungen vergleichsweise auf eine bestimmte Summe zu vereinigen. Der Recurse beruft sich freilich noch darauf, daß der Ehefrau des Recurrenten, außer ihrer Brantschatzforderung, kein weiterer Anspruch gegen ihn zustehe, und die versprochene Summe daher nur als Geldbrantschatz betrachtet werden dürfe, und daß der übrigen Forderungen nur in *fraudem legis*, um die gesetzlichen Vorschriften, wegen Verschreibung der Brantschätze, zu umgehen, von den Contrahenten Erwähnung geschehen sey. Die erste Behauptung stehet indeß mit dem früheren Geständniß des Recursen in Widerspruch. Er hat nach den amtlichen Protokollen vom 14. Nov. 1829 und 14. Sept. 1831 wiederholt vor Gericht eingeräumt, daß die Ehefrau des Recurrenten, außer ihrer Brantschatzforderung, noch andere Forderungen gegen ihn habe, weshalb dem sein jetziges Vorgeben keine weitere Berücksichtigung finden kann. Auch stand dem Recursen ganz unbenommen, der recurrentischen Ehefrau, selbst in dem Falle, für die geständig geleisteten Dienste eine beliebige Geldentschädigung und von dem geständig angekauften Lande eine Abfindung zu versprechen, wenn dieselbe auf eine solche Entschädigung und resp. Abfindung auch rechtlich keinen Anspruch gehabt haben sollte, und es wird daher die Gültigkeit des fraglichen Versprechens durch diesen Umstand keineswegs aufgehoben.

Die weitere Behauptung des Recursen widerstreitet aber nicht allein seinen eigenen, früheren Angaben, sondern ist auch als eine neue in erster Instanz nicht vorgebrachte Einrede verspätet. Neben der Ungültigkeit des klagbar gemachten Versprechens hat Recurse in seiner Erschleichungseinrede noch auszuführen gesucht, daß ihm wenigstens gestattet werden müsse, den Werth der dem Recurrenten bereits gelieferten Gegenstände, sofern diese nicht auf den Brautwagen gehören, auf dessen Geldforderung in Abzug zu bringen. Sollte nun Recurse auch dem Erstern bei dessen Verheirathung einen größeren Naturalbrantschatz mitgegeben haben, als von seinem Colonnate gewöhnlich prästirt zu werden pflegt, so kann doch diese Leistung allein noch keine Verpflichtung für den Recurrenten begründen, den Werth der mehr empfangenen Gegenstände zu vergüten.

L. I. §. 1. L. 50. D. De conduct. indebiti.

L. 35. D. De R. J.

Er ist daher zu einer solchen Vergütung auch nur dann gehalten, wenn er sich dazu, wie ferner behauptet wird, gegen den Recursen verbindlich gemacht haben sollte. Da aber die, auf ein derartiges Versprechen fundirte Compensationseinrede, so viel wenigstens die amtlichen Protokolle ergeben, in erster Instanz nicht vorgebracht, auch in jeder Hinsicht völlig illiquide ist: indem diejenigen Gegen-

stände, für welche letzterer eine Vergütung verlangt, nicht einmal genauer angegeben sind, und sowohl das Versprechen selbst, als der Empfang solcher Gegenstände verabredet wird, so konnte Recurse mit dieser Einrede gegen die ganz liquide, auf ein gerichtliches Protokoll sich stützende Forderung des Recurrenten nicht weiter zugelassen werden,

L. ult. C. de compensat.

Hasse, Ueber die Compensation im civ. Archiv B. 7 Abh. 9. und muß demselben daher überlassen bleiben, seine etwaigen Gegenforderungen gegen den Recurrenten *in separato* geltend zu machen. Die gegen das Decret vom 25. Jan. v. J. ausgeführten Einreden waren demnach, unter Verurtheilung des Recursen in die dadurch veranlaßten Kosten, als unbegründet zu verwerfen.

N^o 124.

Zur Sache des Colon Kelle in Hauftenbeck, Recurrentens, gegen den Colon Pörtner, Recursen.

Bescheid.

Dies Protocoll ist beiden Parteien auf gemeinschaftliche Kosten abschriftlich mitzutheilen. Da nun der von dem Recurrenten geforderte Brautschatz laut Protocolls vom 29. Nov. 1823 mit Genehmigung des Amtes so verschrieben worden ist, wie er von dem Recurrenten gefordert wird und die Ueberschreitung des in der Polizeiordnung von 1620 bestimmten Maaßes keineswegs die Wichtigkeit der Brautschatzverschreibung zur Folge hat, vielmehr die spätere Verordnung vom 5. April 1702 (R. B. I. S. 721) vorschreibt, daß die Brautschätze nach Anweisung der Polizeiordnung und sonstigen etwa dabei vorkommenden Umständen erthätiget werden sollen; sodann auch die Bestimmung der Verordnung v. 12. Dec. 1769, nach welcher bei Brautschatzerhöhungen in den Fällen, wo sie wegen vorhandener *acquisita* geschehe, die *acquisita specificae* zu Protocoll zu benennen sind, nur eine Vorschrift für die Aemter enthält, wie sie in solchen Fällen zu Vermeidung übler Folgen zu verfahren haben und die Außerachtlassung dieser Vorschrift ebenfalls nicht die Ungültigkeit der Brautschatzverschreibung nach sich zieht; übrigens aber es im Protocolle vom 29. Nov. 1823 ausdrücklich heißt, daß der Brautschatz so hoch verschrieben worden sey, weil der Vater des Recursen die Stätte fast neu angelegt habe und er die verschriebene Summe nach Angabe des Bauerrichters Desterhaus gut abgeben könne; im vorliegenden Falle also dem Amte der Vorwurf nicht einmal gemacht werden kann, daß es den Grund der Brautschatzerhöhung nicht speciell im Protocoll angeführt habe, so